

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/19 88/02/0070

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §59 Abs1 lita;

StVO 1960 §59 Abs2;

Rechtssatz

Ein schlechter Gesundheitszustand kann nicht durch Einsicht und Bewusstsein der Verantwortung als Radfahrer ausgeglichen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020070.X02

Im RIS seit

08.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$